

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Bildungsangebote	öffentliche, kirchliche, private Einrichtungen/Organisationen, Angebote der Selbsthilfe, praktische Ausbildungsabschnitte	
Bildungsangebote und Prüfungen im Freien	Hundeschulen	Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze)
Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene, Getestete - gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest für die an dem Bildungsangebot und an der Prüfung teilnehmenden Personen möglich-; Medizinische Maske Pflicht (an festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden); bei Veranstaltungen an mehrere aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt 2 x wöchentlich ein Test.
Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung		
Im Freien		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze)
In geschlossenen Räumen		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene, Getestete - gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest für die an dem Bildungsangebot und an der Prüfung teilnehmenden Personen möglich-; Medizinische Maske Pflicht - an festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind; bei Veranstaltungen an mehrere aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt 2 x wöchentlich ein Test.
Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene, Getestete;
Kultur		
Kultureinrichtungen	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken etc.	Allgemeine Hygieneanforderungen und ggfs. besondere Hygieneanforderungen für Innenräume (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Innenräumen und im Freien in Warteschlangen etc. (an festen Sitz- und Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden, wenn entweder die Plätze Mindestabstand von 1,5 m haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind).

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Kulturveranstaltungen im Freien (ohne Tanz)		<p><u>bis 2.500 aktiv Teilnehmende, Besucher*innen oder Zuschauende:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske in Warteschlangen, Kassenbereichen etc.;</p> <p><u>mehr als 2.500 aktiv Teilnehmende, Besucher*innen oder Zuschauende:</u> zusätzlich zu den o.g. Vorgaben: nur für Geimpfte, Genesene, Getestete; medizinische Maske (außer am festen Sitz- oder Stehplatz)</p> <p>Mit Tanz: s. Tanzveranstaltungen im Freien</p>
Kulturveranstaltungen in Innenräumen (ohne Tanz)	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen	<p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete; medizinische Maske verpflichtend (außer am festen Sitz- oder Stehplatz).</p> <p>Mit Tanz: s. Tanzveranstaltungen</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Sport		
Sport im Freien		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze),
Sport in geschlossenen Räumen		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete; medizinische Maske verpflichtend (kann während der Sportausübung abgelegt werden, soweit hierfür erforderlich)
Sportveranstaltungen im Freien		<u>bis 2.500 aktiv Teilnehmenden, Besucher*innen oder Zuschauenden:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze), medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, Kassenbereichen etc. <u>ab 2.500 aktiv Teilnehmenden, Besucher*innen oder Zuschauenden zusätzlich:</u> nur für Getestete, Genesenen und Geimpfte; medizinische Maske verpflichtend (außer am festen Sitz- und Stehplatz); wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. <u>ab 5.000 Zuschauenden zusätzlich:</u> 1/2 der regulären Kapazität; maximal 25.000 Zuschauende (inkl. Immunisierter); medizinische Maske verpflichtend außer am festen Sitz- und Stehplatz), nur für Getestete, Genesenen und Geimpfte
Sportveranstaltungen in Innenräumen		Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete; medizinische Maske verpflichtend (außer am festen Sitz- und Stehplatz) <u>ab 5.000 Zuschauenden zusätzlich:</u> 1/2 der regulären Kapazität; maximal 25.000 Zuschauende (inkl. Immunisierter) Gastronomische Angebote (s.u.)
Freizeit- und Vergnügungsstätten		
Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen etc.		Medizinische Maske verpflichtend (kann abgelegt werden, wenn es für die Sportausübung erforderlich ist; nur für Geimpfte, Genesene, Getestete; Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Gastronomische Angebote (s.u.)
Freibäder		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze),

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze) als Empfehlung
Zoologische Gärten, Tierparks, nicht frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks, Freizeitparks, Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen etc.	Zoo, Westfalenpark, Seilbahnen	Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); in geschlossenen Räumen medizinische Maske; im Freien medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, an Kassenbereichen etc.; Gastronomische Angebote (s.u.)
Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (innen)		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Gastronomische Angebote (s.u.)
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks im Freien	Segway-Touren	Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, an Kassenbereichen etc.
Wettbüros, Wettannahmestellen		Medizinische Maske verpflichtend; Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Sofern gastronomische Angebote (Abgabe von Speisen und/oder Getränken) erfolgen, darf der Zugang nur Geimpften, Genesenen oder Getesteten gewährt werden.
Spielhallen, Automatenpiel in Spielbanken		Medizinische Maske verpflichtend; Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Sofern gastronomische Angebote erfolgen (Abgabe von Speisen und/oder Getränken), darf der Zugang nur Geimpften, Genesenen oder Getesteten gewährt werden.
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen (Innenräume)		Vor der erstmaligen Öffnung ist dem Gesundheitsamt ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen (Vorlaufzeit ca. 8 Tage), das insbesondere die Aspekte der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur CoronaschVO NRW gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test zwingend erforderlich); auf das Tragen einer medizinischen Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern in dem Hygienekonzept keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Tanzveranstaltungen im Freien		<u>Bis 2.500 TN:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, an Kassenbereichen etc.; <u>Über 2.500 TN:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur Geeimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test zwingend erforderlich);

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen sowie Erbringung und Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen		<p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Medizinische Maske verpflichtend; Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, Getestete (PCR-Test zwingend erforderlich)</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Handel, Messen und Märkte		
alle Handelseinrichtungen und Reisebüros		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend -kann von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt werden-; Gastronomische Angebote: (s. u.)
Großhandel		Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; Vorgaben wie oben
Wochenmärkte		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, an Kassenbereichen und Verkaufsständen etc.;
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend -kann von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt werden-; Gastronomische Angebote: (s. u.)
Messen, Märkte (innen)		Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; medizinische Maske verpflichtend (außer an festen Sitz- oder Stehplätzen); Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);
Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste im Freien	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte	Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, an Kassenbereichen etc.;; bei mehr als 2.500 aktiv teilnehmenden, Besucher*innen nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; medizinische Maske insgesamt verpflichtend; wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Handwerk, Dienstleistungen		
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen	Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern zur Ermöglichung der Dienstleistung erforderlich); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, KfZ-Werkstätten, Autovermietung, Fahrradwerkstätten, Sonnenstudios... einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs	Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend
Veranstaltungen und Versammlungen		
Definition von Veranstaltungen		Veranstaltung im Sinne der CoronaSchVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen durch mehrere Personen ist keine Veranstaltung in diesem Sinne; dasselbe gilt für öffentliche Wahlen, Gerichtsverhandlungen und Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz		<p>Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden.</p> <p><u>In geschlossenen Räumen:</u> Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Ausnahmen s. Allgemeine Grundsätze) und nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze). Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p><u>Im Freien:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); bei mehr als 2.500 TN Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (Ausnahme: keine 3G-Regel, sofern die Einhaltung des Mindestabstandes voraussichtlich sichergestellt ist).</p> <p>Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.</p>
Veranstaltungen in Innenräumen ohne Tanz	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen, Aufstellungs-/Vorbereitungsver-sammlungen von Parteien zu Wahlen, Sitzungen, Tagungen und Kongresse usw.	<p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgelegt werden)</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Veranstaltungen in Innenräumen mit Tanz (einschl. privater Feiern)	Tanzveranstaltungen, Hochzeiten, Partys, Schützenfeste u.s.w.	<p>Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.</p> <p>Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (Zwingend ein PCR-Test erforderlich!); Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgelegt werden, sofern im Hygienekonzept keine anderen Regelungen getroffen wurden)</p>
Veranstaltungen im Freien ohne Tanz	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, ggfs. Stadt/ Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen	<p><u>Bis 2.500 TN:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, an Kassenbereichen etc.;</p> <p><u>Über 2.500 TN:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur Geeimpfte, Genesene und Getestete; medizinische Maske verpflichtend (außer an festen Sitz- und Stehplätzen). Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.</p>
Veranstaltungen im Freien mit Tanz (einschl. privater Feiern)	Schützenfeste, Hochzeiten, Tanzveranstaltungen u.s.w.	<p><u>Bis 2.500 TN:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Warteschlangen, an Kassenbereichen etc.;</p> <p><u>Über 2.500 TN:</u> Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur Geeimpfte, Genesene und Getestete (PCR-Test zwingend erforderlich);</p>

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (innen);
Bestattungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeiern		Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Allgemeine Hygieneanforderungen und ggfs. besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (innen);

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Gastronomie		
Gastronomische Angebote in Innenräumen (Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Angebote	Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 m eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird; Zugang nur für Geimpfte, Genesenen oder Getestete (Ausnahme: bloße Abholung von Speisen und/oder Getränken); Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt bis spätestens 31.08.2021 ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.
Außengastronomie		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske in Wartebereichen
Betriebskantinen und Mensen		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 m eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird; sofern der Zugang nicht auf die unmittelbaren Betriebs- oder Einrichtungsangehörigen beschränkt ist, gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet)
Beherbergung, Tourismus		
Übernachtungsangebote	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Beherbergungs-betriebe, Campingplätze, Ferienwohnungen etc.	Medizinische Maske in Gemeinschaftsräumen im Innern; in Beherbergungsbetrieben nur Geeimpfte, Genesene und Getestete, wobei nicht immunisierte Personen bei Anreise und erneut nach weiteren vier Tagen einen Test vorlegen müssen. Allgemeine Hygieneanforderungen und ggfs. besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);
Reisebusreisen zu touristischen Zwecken		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Getestete, Geimpfte, Genesene;
Andere touristische Angebote	Stadtführungen	s. Veranstaltungen

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 20.08.2021
Sonstiges		
Gottesdienste: § 2 Abs. 7 CoronaSchVO		Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Regelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestimmungen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 5 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.
TN	Teilnehmende	
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung	
3G	Geimpfte, Genesene. Getestete	